

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 7

Artikel: Die Gesetzesentwürfe für den Kanton Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Mr. 7.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile 10 Rappen.
Wiederhol. 5 „
Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

15. Februar.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redaktion kann jederzeit auf das Volkschulblatt abonniert werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Die Schulgesetzentwürfe für den Kanton Bern.

III.

Wie die Schulgesetzentwürfe den schreienenden Bedürfnissen, bezüglich einer bessern Beschulung der Armut keine Rechnung tragen und die Nothverhältnisse kalt bei Seite lassen; so nehmen sie auch nicht Bezug auf mögliche Verminderung der Verarmungsfälle durch absichtliche Mehrung und Entwicklung produktiven Geschikes unter dem sogenannten Mittelstaat. Der Beweis für diesen Satz liegt wiederum darin, daß die Errichtung von Oberklassen, durch das Zusammensein hinreichend befähigter Schüler aus mehreren Schulkreisen, gleich der Errichtung von Sekundarschulen, faktativ bleiben soll. Die Erwiderung eines Mitgliedes der Kantonalschulkommission auf einen Artikel im „Oberargauer“ sagt zwar, man könne doch dem Volke bessere Schulanstalten nicht aufdringen; die bisherigen circa 17 Sekundarschulen existirten nur mit Mühe, wo dann 30 bis 60 solcher Anstalten ihre Lebensfähigkeit hernehmen sollten? Wie man's treibt, so hat man's. Wird eben von der obren Erziehungsbehörden nicht die erforderliche Energie zur Herstellung des Nöthigen entwickelt, so bleibt richtig die alte Sachlage und geht selbst auch das noch vorhandene Gute zu Grunde. Die Geschichte der letzten Jahre liefert hiezu unter uns recht schlagende Belege. — Auch an Beweisen für's Gegentheil fehlt es jedoch nicht, wo es nur einer thätigen Anregung für r bessere Schulen bedurfte. So kam ein Bisar Ammann nach Hasle bei Burgdorf — und in wenig Zeit trat eine tüchtige Privatsekundarschule ins Leben. So kam Herr Pfarrer Flügel nach Belp — und nicht lange darauf existirte dort eine förmliche Sekundarschule. Solche Beispiele ließen sich mehrere aufzählen. Man braucht nur ernstlich zu wollen.

Man tadeln an den bisherigen Schuleinrichtungen die große Ungleichheit, die in den Lehrmitteln, in der Schulführung, in der

Aussicht ic. ic. liegt. Diese Ungleichheit wird durch die neue Schulgesetzgebung nur theilweise dadurch gehoben, daß obligatorische Lehrmittel und eine bestimmtere Beaufsichtigung der Schulen in Aussicht gestellt sind. Die schreiendste Ungleichheit aber bleibt nach wie vor stehen, nämlich die Ungleichheit im Vertheilen besserer Bildungsanstalten auf dem Lande. Ganze Gegenden — die, man kann dies nicht genug wiederholen, der geistigen Förderung eben am bedürftigsten sind — bleiben nach wie vor auf dem alten faulen Flek, weil das Gesetz nicht bessernd und hebend vorangeht; weil es nicht dem alten Schländrian entgegentreitt, sondern sich auf Nach hilfe beschränkt, wo es v o r a n g e h e n sollte. Nur wer will und vorab Opfer bringt, bekommt bessere Schulen; folglich bleiben Bezirke, die Armutshalber oder aus Mangel an Einsicht und Willen es mit ihren Schulen beim Alten lassen, gegenüber andern zurück; Unbehülflichkeit und Verderbnis nehmen zu, und was der Staat an den Bildungsanstalten erspart hat, das wird er dann genöthigt sein, an Armensteuern und Zuchthauskosten zu entrichten. — Ist dies klug, ist es menschlich und weise gehandelt?!

Aber auch vom Standpunkt der Billigkeit qualifiziert sich ein solches System zu einem Verwerflichen; denn die Staatsbeiträge an die Sekundarschulen sind zusammengelegt aus Steuern vom ganzen Lande, und sollen in ihrer Verwendung auch dem ganzen Lande wieder zu gut kommen. Das kann hier gerechterweise nur geschehen, wenn das Land gleichmäßig mit Schulanstalten bedacht wird, und nicht, wie es bisher der Fall war und wie die Gesetzentwürfe es neuerdings wollen: daß die Wohlthat besserer Schulbildung nur solchen Ortschaften zu gut komme, die ohnehin mannigfach vor andern begünstigt sind. Es ist nicht gerecht, daß arme Gegenden durch ihre Steuern den reichen bessere Schulen zahlen helfen, während sie selbst — trotz dem dringendsten Bedürfniß — leer ausgehen.

Trotz den saden Spottleien des Kantonalschul-Kommissions-Mitgliedes in der erwähnten „Erwiderung“ wird eine Schulgesetzgebung nur dann auf praktische Tüchtigkeit Anspruch machen können, wenn sie den vorhandenen Bedürfnissen entgegen kommt, auf christlicher Basis eine gehobene Schulbildung zum Gemeingut Aller macht, und, ja freilich, eine „möglichst massenhafte Volksbildung“ konsequent anstrebt und verwirklicht. — Das nun bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf nicht, ja er will dies nicht beweisen; seine Hebamme, die hochlöbliche Kantonalschulkommission, würde sich sonst nicht über eine derartige Anforderung an ein Schulgesetz lustig machen, wie dies in jener „Erwiderung“ geschieht. —

Es sei, wird als Hauptgrund vorgeschoben, vorzugsweise der Kostenpunkt, der die Erziehungsdirektion zurückhalte, ein gleichmäßiges Netz von Sekundarschulen gesetzlich aufzustellen; denn, wird gesagt: würde man für jeden Amtsbezirk auch nur zwei Sekundarschulen verlangen, so betrügen (nach dem bisherigen Beihilfungsmodus des

Staates an die Kosten für dieselben) die Staatskosten Fr. 90,000, also Fr. 64,000 mehr, als derselbe jetzt ausgibt. „Wir fragen“, ruft die Erwiderung aus, „welcher Erziehungsdirektor hätte unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit dieser Forderung vor den Gr. Rath treten dürfen?“ Es wird dann von strikter Aufforderung der Gemeinden zur Errichtung von Sekundarschulen gesprochen und „feierliche Protestazion“ dagegen in Aussicht gestellt. Diese Gründe gegen die Aufstellung eines Sekundarschul-Nezes sind nicht stichhaltig. Denn wer mag behaupten, daß nicht ein zweckmäßigerer Vertheilungsmodus der Staatsbeiträge möglich sei? Kann der Staat sich darin nicht nach den ökonomischen Möglichkeiten der verschiedenen Gegenden richten und seine Nachhilfe mit den Bedürfnissen in Proportion setzen? Ist es nothwendig und unumgänglich, daß der Staat immer und überall die Hälfte der Lehrerbefoldungen übernehme? Ließe sich nicht auch hier das selbe System in Anwendung bringen, das bei Vertheilung der Staatsbeiträge in Armenfachen gilt? Wir glauben wol, und halten dafür, daß in diesem Falle jene Summe sich bedeutend ermäßigen ließe, ohne den großen Zweck zu gefährden. — Was dann die vorgeschobene „feierliche Protestazion“ betrifft, so ist sie eben nur vorgeschoben und zur Zeit noch ein Produkt der Einbildung. Es wird hier eine Waffe gebraucht, die den Erziehungsbehörden eher zur Schmach als zum Vortheil gereicht; denn hätte es damit seine Richtigkeit, so ließe sich über die Wirksamkeit derselben während den letzten Jahrzehnten kaum ein härteres Urtheil fällen Wir glauben nicht daran; denn ringsum im Lande sind durch Anstiftung wackerer Männer aus freien Stücken Privatschulen errichtet und aus Privatmitteln Fr. 600, 700 bis 800 und mehr als Lehrerbefol- dung ausgeworfen worden. So in Meiringen, Hasli, Criswyl, Schwarzenburg und andern Orten. Die dagegen eingegangenen Sekundarschulen zu Frutigen, Interlaken rc. können nicht als Gegenbeweise aufgeführt werden, weil die Gründe ihres Verfalls weit mehr in üblem Berathensein als im Mangel an Sinn und Opferfähigkeit zu suchen sind. Mit der in Aussicht gestellten „feierlichen Protestazion“ hat es daher kaum viel auf sich; wir halten sie für einen Lufstreich, und zwar für einen um so übler geführten, weil darin für das Volk ein schlechtes Kompliment liegt, und ein viel schlimmeres noch für die Erziehungsbehörden. —

Bur Besoldungsfrage.

II.

Die geistige Anstrengung, mit der der Lehrer in seinem Amte wirkt, die Wichtigkeit der Kinderbildung, so wie der Erfolg der Lehremühen kann nimmer mit Gold und Silber geschätzt oder bezahlt